

Kommunikationsforschung auf und kombiniert sie mit den Erkenntnissen aus der Kommunikatorforschung. Ihm geht es im wesentlichen um die Bedingungen, die auf die Entstehung von Texten der Nachrichtensprache einwirken, wobei er auf Einflüsse aufmerksam macht, mit denen sich die Kommunikationswissenschaft kaum beschäftigt, z. B. mit dem Anpassungsdruck, unter dem Journalisten durch den Sprachgebrauch der Politiker und Experten stehen, den unreflektierten Regeln oder »Gesetzen« des Meldungsjournalismus, den Annahmen über die »Verkäuflichkeit« der Nachrichten, der nach wie vor zu beobachtenden themenspezifischen Elitenorientierung. Es geht ihm ferner darum, die Kluft zwischen Vorwissen und Kompetenz bei Journalisten zu markieren, da diese sich negativ auf die Struktur der wissensbezogenen Kommunikation, speziell auf die Verständlichkeit in flüchtigen Medien, auswirkt.

Eingehend setzt sich Ebner mit der Verwendung des Kommunikationsbegriffes in der Massen- oder Medienkommunikation auseinander, wobei er die von einigen Kommunikationswissenschaftlern geäußerten Zweifel zurückweist. Leider scheint ihm die eingehende Behandlung des Themas durch Rühl in »Journalismus und Gesellschaft« (1980) nicht bekannt zu sein, er hätte sich dort Rat holen können, vor allem was die Beziehungen zwischen Interaktion und Kommunikation betrifft. Nichtsdestoweniger bereichern seine linguistischen Argumente zur kommunikativen Situation der Nachrichtensendungen des Fernsehens und zur Ausdifferenzierung unterschiedlicher Sendekonzeptionen für die tagesaktuelle Berichterstattung das Wissen über die Herstellung publizistischer Äußerungen.

Bei der Untersuchung der »Landesschau Baden-Württemberg« als »regionale Nachrichtensendung zwischen Informationsanspruch und Unterhaltungsorientierung« fallen weitere allgemeine Erkenntnisse an, die man durchaus auf ähnliche Sendegattungen und Textsorten übertragen kann. Das gilt von den Bemerkungen zum Unterhaltungsverständnis über die Präsentationsmodi bis zu den Themenspektren und Thematisierungsformen. Viele Beispiele machen die Häufigkeitsverteilung bestimmter statistisch erfaßbarer Werte von der Satzlänge bis zu gramma-

tikalischen Formen deutlich. Praktikern ist besonders das Kapitel über Arbeitsweise und Produktionsbedingungen der Landesschau-Redaktion zur Lektüre zu empfehlen, ebenso die Vorschläge für sinnvolle Moderationsstrategien. Eine gute Zusammenstellung von Erkenntnissen aus der Verständlichkeitsforschung findet sich auf den Seiten 229f.

Vor anderen linguistischen Beiträgen zur Medienkommunikation zeichnet sich Ebners Buch durch die Verarbeitung von Erfahrungen aus der Redaktionspraxis wie durch viele hilfreiche Empfehlungen zur Verbesserung der redaktionellen Arbeit aus. Wenn sich auch die Empfehlungen betont auf den Sendetypus »Landesschau« beschränken, dürften sie doch für alle Nachrichtensendungen beherzigenswert sein. Schließlich gibt es ja kein Gebot, wonach solche Sendungen immer so sein müssen, wie wir sie gewohnt sind.

FRANZ RONNEBERGER, Nürnberg

Martin Bullinger: *Koordination im öffentlich-rechtlichen Rundfunk*. Zur Koordinationspflicht zwischen ARD und ZDF gem. § 22 Abs. 4 des ZDF-Staatsvertrages und Ziffer I.3 des Schlußprotokolls zum ZDF-Staatsvertrag. Rechtsgutachten, erstattet im Auftrag des Zweiten Deutschen Fernsehens. – Mainz 1987: Zweites Deutsches Fernsehen (= ZDF-Schriftenreihe, Heft 36), 75 Seiten.

Vor dem Hintergrund eines mit der Entwicklung der neuen Kommunikationstechnologien verbundenen Wandels der deutschen Medienlandschaft befaßt sich Bullinger mit der Frage, ob Fernsehprogramme der ARD und des ZDF auch zukünftig einer Koordination bedürfen und wie diese angesichts eines zunehmenden öffentlich-rechtlichen Programmangebotes ausgestaltet werden könnte. Er untersucht zunächst die für die Programmabstimmung maßgeblichen Rechtsgrundlagen und kommt zu dem Ergebnis, die Koordinationspflicht des ZDF ergebe sich unmittelbar aus § 22 Abs. 4 des ZDF-Staatsvertrages, während die ARD allein aufgrund einer gegenüber dem ZDF und den Ländern abgegebenen rechtsgeschäftlichen Unterwerfungserklä-

rung verpflichtet sei. Anschließend bestimmt Bullinger den Anwendungsbereich der Koordinationspflicht, die nach dem Wortlaut des ZDF-Staatsvertrages lediglich auf das Erste Fernsehprogramm Bezug nimmt. Nach seiner Auffassung umfaßt sie sowohl das Gemeinschaftsprogramm als auch die Regionalprogramme der ARD, soweit sie eine überregionale Prägung aufweisen, annähernd zeitgleich Sendungen aus dem gemeinsamen Programmpool enthalten und daher als funktionaler Bestandteil des ersten Fernsehprogramms anzusehen sind. Dagegen unterliegen die auf einen kulturellen Schwerpunkt festgelegten Satellitenprogramme Eins Plus (ARD) und 3 Sat (ZDF) nach Ansicht Bullingers ebensowenig der Pflicht zur Koordination wie die Dritten Fernsehprogramme. Dies gelte für die Dritten Programme zumindest solange, wie sie sich noch »auf dem Wege« zu dem Ersten Fernsehprogramm gleichwertigen überregionalen Angeboten befänden.

In den folgenden Ausführungen erläutert Bullinger die der Koordination zugrundeliegenden Funktionen und gibt einen anschaulichen Überblick über die von den Rundfunkanstalten entwickelten Mittel flexibler programmlicher Kontrastierung. Er stellt fest, die Abstimmung der Programme sei primär der Schaffung inhaltlicher Auswahlmöglichkeiten für die Fernsehzuschauer zu dienen bestimmt. Gleichzeitig werde mit ihr als eine Art Nebeneffekt aber auch erreicht, daß weniger massenattraktive Sendungen in den Programmen zur Geltung kämen. Die Koordination habe demnach auch eine allgemein aufgabensichernde Bedeutung und trage insoweit wesentlich zur Erfüllung des Programmauftrages der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei.

Ausführlich setzt sich Bullinger schließlich mit den Folgen fortschreitender Entwicklung der Dritten Fernsehprogramme zu bundesweit ausgestrahlten und inhaltlich zu einem erheblichen Teil überregional geprägten Vollprogrammen mit teilweise massenattraktiven Inhalten auseinander. Er sieht auch in dieser Situation die Koordination als unentbehrlich an, da nach seiner Auffassung auf absehbare Zeit nur die beiden terrestrisch verbreiteten Großprogramme die Grundversorgung der Bevölkerung mit überregionalen Vollprogrammen zu gewährleisten vermögen. Auch sei von der zusätzlichen Verbrei-

tung weiterer Dritter Programme nicht zwingend auf ein durch sie vermitteltes gleichzeitiges Angebot von staatsvertraglich gebotenen zwei unterschiedlichen Sendungen zu schließen, da eine wettbewerbsbedingte Angebotsnivellierung und damit die Ausstrahlung gleichartiger Unterhaltung nicht auszuschließen sei. Gleichwohl gefährde eine unkoordinierte Verbreitung Dritter Programme die allgemein aufgabensichernde Funktion der Koordination, denn sie könne zu einem bedenklichen Wettbewerb der ARD gegenüber dem ZDF führen. Bullinger ist daher der Auffassung, die Länder seien aus Vertrag und unmittelbar auch aus Art. 5 GG zur Erhaltung dieser mit der Koordination verbundenen Nebenwirkung verpflichtet. Er schlägt deshalb vor, die Verbreitung der Dritten Programme auf die ihnen zugewiesenen Sendegebiete zu beschränken, die finanziellen Rahmenbedingungen dieser Programme zu ändern, sie in die Koordination miteinzubeziehen oder ihnen Programmlasten inhaltlicher Art aufzuerlegen.

Die von Bullinger behandelte Problematik hat durch das Vierte und Fünfte Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichtes und den neuen Rundfunkstaatsvertrag der Länder eine erhebliche aktuelle Bedeutung erlangt. Bullinger versteht es, dem Leser einen Einblick in die praktischen Probleme programmlicher Koordination zu geben. Als Fazit bleibt festzustellen: Der bereits vierundzwanzig Jahre währenden Abstimmung öffentlich-rechtlicher Fernsehprogramme ist auch in Zukunft ein hoher Stellenwert beizumessen.

UDO BECKER, Mainz

Peter Stein: *Die NS-Gaupresse 1925–1933*. Forschungsbericht – Quellenkritik – neue Bestandsaufnahme. – München: K. G. Saur Verlag 1987 (= Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, Bd. 42), 275 Seiten.

Als »Baustein« zu einer Bibliographie der NS-Gaupresse vor 1933 sieht Stein seine Arbeit, die durchwegs als bittere, aus eigener Nachprüfung tradierter Urteile entstandene Kritik der bisherigen Forschung und sorglosen Abschreiberei angelegt ist. Mit wohlthuender Klarheit und Ehrlichkeit legt Stein demgegenüber sich und dem Leser